

Satzung der Stadt Soest
für das Stadtarchiv und die wissenschaftliche Stadtbibliothek
Soest und deren Benutzung

vom 28.10.1994
(bereinigte Fassung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.1992 (GV NW S. 124) und § 10 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen (Archivgesetz Nordrhein-Westfalen - ArchivG NW) vom 16.05.1989 (GV NW S. 302) hat der Rat der Stadt Soest in seiner Sitzung vom 28.09.1994 folgende Satzung beschlossen:

- geändert durch Satzung vom 05.12.2001
- geändert durch Satzung vom 05.04.2006

§ 1

Aufgaben und Stellung des Archivs

- (1) Die Stadt Soest unterhält das Stadtarchiv und die wissenschaftliche Stadtbibliothek (im folgenden Stadtarchiv genannt) als historische und Altregistratur der Stadtverwaltung Soest und öffentliche und der Allgemeinheit dienende Kultur- und Bildungseinrichtung. Das Stadtarchiv fördert die Erforschung und die Kenntnis der Stadt- und Heimatgeschichte durch Dokumentation der Geschichte der Stadt Soest und des Soester Raumes.
- (2) Das Stadtarchiv hat die Aufgabe, alle Unterlagen der Stadtverwaltung Soest auf ihre Archivwürdigkeit hin zu überprüfen und die als archivwürdig erkannten Unterlagen zu sichern, zu übernehmen, zu verwahren, zu ergänzen, zu erhalten und instandzusetzen, zu erschließen sowie allgemein nutzbar zu machen. Das Stadtarchiv sammelt außerdem die für die Geschichte und Gegenwart der Stadt Soest bedeutsamen Dokumentationsunterlagen und führt für diese Zwecke eine wissenschaftliche Bibliothek. Diese Aufgaben erstrecken sich auch auf die Rechts- und Funktionsvorgänger der Stadt Soest, die städtischen Eigenbetriebe sowie die Beteiligungsgesellschaften.
- (3) Das Stadtarchiv kann fremdes Archivgut aufnehmen. Es kann dazu mit den jeweiligen Eigentümern besondere Vereinbarungen treffen.

§ 2

Benutzung

- (1) Das im Stadtarchiv verwahrte Archivgut (§ 2 ArchivG NW) kann von jedermann benutzt werden, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, soweit gesetzliche Bestimmungen, Regelungen der Stadt Soest oder Vorschriften dieser Satzung dem nicht entgegenstehen.
- (2) Die wissenschaftliche Stadtbibliothek steht jedermann zur Verfügung.

§ 3

Benutzungsantrag

- (1) Der Benutzer hat schriftlich einen Antrag auf Benutzung des Archivs zu stellen. Der Antrag muß Angaben zur Person des Benutzers und gegebenenfalls des Auftraggebers sowie zum Gegenstand der Nachforschungen enthalten. Auf Verlangen hat sich die die Benutzung beantragende Person auszuweisen.
- (2) Mit dem Antrag erkennt der Benutzer diese Satzung an. Er gibt gleichzeitig eine Erklärung darüber ab, die Stadt Soest von allen Ansprüchen freizustellen, die aufgrund seiner Benutzung des Stadtarchivs gegen die Stadt geltend gemacht werden, und bestehende Urheber- und Personenschutzrechte, insbesondere datenschutzrechtlicher Art, und andere schutzwürdige Belange Dritter zu beachten und Verstöße gegenüber den Berechtigten selbst zu vertreten.
- (3) Der Benutzer verpflichtet sich mit Antragstellung, von jeder Veröffentlichung oder Vervielfältigung, die unter Benutzung von Archivgut des Stadtarchivs zustande gekommen ist, ein Belegstück kostenlos und portofrei direkt nach Erscheinen an das Stadtarchiv abzugeben. Kommt der Benutzer seiner Ablieferungspflicht nicht nach, hat er dem Stadtarchiv die Kosten zu erstatten, die durch einen Erwerb seiner Publikation bzw. der Reproduktion seiner Arbeit entstehen.

§ 4

Benutzungsgenehmigung

- (1) Die Benutzungsgenehmigung wird vom Leiter des Stadtarchivs erteilt. Sie beschränkt sich auf den im Benutzungsantrag angegebenen Zweck.
- (2) Die Genehmigung ist einzuschränken oder zu versagen, wenn
 - a) Grund zu der Annahme besteht, daß dem Wohl der Bundesrepublik Deutschland, einem ihrer Länder oder der Stadt Soest wesentliche Nachteile entstehen, oder
 - b) Grund zu der Annahme besteht, daß schutzwürdige Belange einer Person beeinträchtigt werden, oder
 - c) die Geheimhaltungspflicht nach § 203 Abs. 1 bis 3 [Verletzung von Privatgeheimnissen] des Strafgesetzbuches oder andere Rechtsvorschriften über Geheimhaltung verletzt würden, oder
 - d) gegen den Zweck der Benutzung schwerwiegende Bedenken bestehen;
 - e) durch die Benutzung der Ordnungs- oder Erhaltungszustand der Archivalien gefährdet würde;
 - f) unverhältnismäßig hoher Verwaltungsaufwand entstünde, insbesondere wenn Archivalien aus dienstlichen Gründen oder wegen anderweitiger Nutzung nicht verfügbar sind.
- (3) Die Genehmigung ist zu entziehen, wenn durch den Benutzer Archivalien entwendet, unsachgemäß behandelt, beschädigt, verändert, ihre innere Ordnung gestört werden oder wenn nachträglich Gründe bekannt werden, die zu einer Einschränkung oder Versagung gemäß Abs. 2 a) - f) geführt hätten.
- (4) Die Genehmigung kann entzogen werden, wenn
 - a) die Angaben im Benutzerantrag nicht oder nicht mehr zutreffen;
 - b) sonstige Verstöße gegen diese Satzung vorliegen;
 - c) Benutzungsbedingungen oder -auflagen nicht eingehalten wurden.
- (5) Die Genehmigung kann insbesondere bei Benutzungen nach § 5 Abs. 3 Satz 3 - Abs. 4 mit Auflagen verbunden werden, z.B. bestimmte Informationen vertraulich zu behandeln oder das Manuskript vor einer Veröffentlichung zur Einsicht vorzulegen.

§ 5

Schutzfristen

- (1) Archivgut amtlicher Herkunft, das im Stadtarchiv Soest verwahrt wird, darf frühestens 30 Jahre nach Schließung der Unterlagen benutzt werden. Archivgut, das einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterlag, darf erst 60 Jahre nach Schließung der Unterlagen benutzt werden.
- (2) Archivgut, das sich nach seiner Zweckbestimmung oder seinem wesentlichen Inhalt auf eine natürliche Person bezieht, kann über die Regelungen nach Abs. 1 hinaus erst 10 Jahre nach dem Tod genutzt werden; ist der Todestag dem Stadtarchiv nicht bekannt, endet die Sperrfrist 90 Jahre nach der Geburt. Fristen und Nutzungsrechte aufgrund anderer Rechtsvorschriften oder besonderer Vereinbarungen mit Eigentümern beim Erwerb privaten Archivguts bleiben unberührt.
- (3) Die Sperrfristen nach Abs. 1 und 2 können verkürzt werden, im Falle von Abs. 2 jedoch nur, wenn
 - a) die Betroffenen, im Falle ihres Todes ihre Rechtsnachfolger, in die Nutzung eingewilligt haben oder
 - b) das Archivgut nur zu benannten wissenschaftlichen Zwecken genutzt wird und dann durch geeignete Maßnahmen sichergestellt ist, daß schutzwürdige Belange Betroffener nicht beeinträchtigt werden.

Die Sperrfristen gelten nicht für Archivgut, das bereits bei seiner Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt war.

Sie können um höchstens 20 Jahre verlängert werden, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten ist. Über die Verkürzung oder Verlängerung entscheidet der Bürgermeister. Er kann auch ergänzende Sicherungen, insbesondere nach § 4, Abs. 5 anordnen.

- (4) Für Archivgut, das Rechtsvorschriften des Bundes über die Geheimhaltung im Sinne der §§ 8, 10 und 11 des Bundesarchivgesetzes vom 6.1.1988 (BGBl. 1988 I, S. 62) unterliegt, und das von anderen als den in § 2 Abs. 1 Bundesarchivgesetz genannten Stellen öffentlichen Archiven übergeben worden ist, gelten § 2 Abs. 4 Satz 2 und § 5 Abs. 1 bis 7 und 9 Bundesarchivgesetz entsprechend. Insbesondere verlängern sich in diesem Fall die Schutzfristen nach Abs. 1 Satz 2 auf 80 Jahre nach Entstehen der Unterlagen, nach Abs. 2 auf 30 Jahre nach dem Tod bzw. 110 Jahre nach der Geburt.

- (5) Für die Benutzung privaten Archivguts, das im Stadtarchiv verwahrt wird, gelten die Abs. 1-5 entsprechend, soweit mit den Verfügungsberechtigten der Archivalien keine anderen Vereinbarungen getroffen sind.

§ 6

Nutzung durch die abliefernde Stelle

Die abliefernde Stelle hat das Recht, Archivgut, das aus ihren Unterlagen ausgewählt worden ist, jederzeit zu nutzen. Dies gilt nicht für personenbezogene Daten, die aufgrund einer Rechtsvorschrift hätten gesperrt oder gelöscht werden müssen. In diesen Fällen besteht das Nutzungsrecht nur nach Maßgabe des § 7, jedoch nicht zu den Zwecken, zu denen die personenbezogenen Daten gespeichert worden sind.

§ 7

Nutzung durch Betroffene

- (1) Betroffenen ist auf Antrag Auskunft aus öffentlichem Archivgut zu erteilen oder Einsicht in dieses zu gewähren, soweit es sich auf ihre Person bezieht und die Betroffenen Angaben machen, die das Auffinden der Unterlagen mit angemessenem Aufwand ermöglichen. Dies gilt nicht, soweit die Auskunft oder Einsicht dem Wohl der Bundesrepublik Deutschland, eines ihrer Länder oder der Stadt Soest wesentliche Nachteile bereiten würde oder soweit das Archivgut nach einer Rechtsvorschrift oder wegen der überwiegenden berechtigten Interessen einer dritten Person geheimgehalten werden muß. Die Entscheidung nach Satz 2 trifft das Archiv im Einvernehmen mit der abliefernden Stelle.
- (2) Abs. 1 gilt auch für Rechtsnachfolger von Betroffenen.
- (3) Die Vorschrift des § 4, Abs. 8 ArchivG NW (Rechtsansprüche Betroffener auf Löschung unzulässig gespeicherter Daten) findet Anwendung.

§ 8

Verhalten im Lesesaal, Hausrecht

- (1) Die Benutzer haben sich im Lesesaal so zu verhalten, daß kein anderer behindert oder belästigt wird. Das vorgelegte Archivgut ist mit größter Sorgfalt zu behandeln. Es ist vor allem untersagt, es vom Arbeitsplatz zu entfernen oder an ihm

Veränderungen vorzunehmen. Zum Schutz des Archivguts ist es insbesondere untersagt, im Lesesaal zu rauchen, zu essen zu trinken.

- (2) Garderobe, Schirme, Taschen und andere Behältnisse sowie Kameras dürfen nicht in den Lesesaal mitgenommen werden. Sie sind in den dafür vorgesehenen Schränken einzuschließen.
- (3) Technische Geräte, insbesondere Computer (Laptops) und Diktiergeräte, dürfen nur nach vorheriger Genehmigung benutzt werden. Ihre Benutzung darf nicht zu einer Störung anderer Benutzer führen. Die Anfertigung von Kopien wird vom Archivpersonal erledigt und bedarf ebenfalls der vorherigen Genehmigung.
- (4) Dem Leiter des Stadtarchivs steht das Hausrecht zu. Den Anweisungen der Aufsichtskräfte ist Folge zu leisten.

§ 9

Haftung

- (1) Der Benutzer haftet verschuldensunabhängig für die von ihm verursachten Verluste oder Beschädigungen des überlassenen Archivguts sowie für die sonst bei der Benutzung des Archivs entstandenen Schäden.
- (2) Die Stadt Soest haftet nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei der Vorlage von Archivgut und bei der Anfertigung von Reproduktionen zurückzuführen sind.
- (3) Für Wertsachen, soweit sie sich in Taschen befinden, sowie für technische Geräte schließt die Stadt Soest jede Haftung aus.

§ 10

Versendung von Archivalien, auswärtige Benutzung

In besonders begründeten Fällen können bei genehmigten Benutzungen Archivalien auf Kosten des Benutzers zur Einsichtnahme an andere hauptamtlich geleitete Archive ausgeliehen werden. Vor der Versendung ist eine schriftliche Bestätigung des ausleihenden Archivs beizubringen, daß die ordnungsgemäße und fachliche Benutzung, Aufbewahrung und Rücksendung gewährleistet ist. Von der Versendung muß abgesehen werden, wenn sich die Versendung aus konservatorischer Sicht verbietet.

§ 11

Fremdes Archivgut

Auf Archivgut, das von anderen Archiven übersandt wurde, finden die Bestimmungen dieser Satzung gleichermaßen Anwendung.

§ 12

Gebühren und Auslagen

Die Benutzung des Stadtarchivs und der wissenschaftlichen Stadtbibliothek ist gebührenfrei. Für entstehende Sachkosten, Sonderleistungen u.a. werden folgende Gebühren erhoben:

1. Für Kopien aus Büchern des Neubestands
 - 1.1. im Format DIN A 4 0,10 Euro
 - 1.2. im Format DIN A 3 0,25 Euro
2. Für Kopien aus Akten und aus Büchern des Altbestands
 - 2.1. im Format DIN A 4 0,50 Euro
 - 2.2. im Format DIN A 3 0,75 Euro
3. Für Rückvergrößerungen vom Mikrofilm oder Mikrofiche werden die Gebühren für Kopien unter Nr. 1 berechnet
 - 3.1. zzgl. Grundgebühr 5,00 Euro
 - 3.2. Für Eilaufträge beträgt die Grundgebühr 10,00 Euro
4. Für Nachforschungen und schriftliche Auskünfte, die eine Einsichtnahme in Archivbestände und Archivbehelfe sowie Bibliotheksgut erfordern, nach Ablauf von 30 Minuten
je angefangene halbe Stunde 25,00 Euro
5. Für Fotoabzüge im Weltpostkarten (WPK)-Format von Negativen,
 - 5.1. die im Stadtarchiv vorhanden sind 3,50 Euro
 - 5.2. die erst angefertigt werden müssen 6,00 Euro
6. Einräumung von Nutzungsrechten für den einmaligen Abdruck oder anderweitige Verwendung einer fotografischen oder anderen archivalischen Vorlage pro Vorlage..... 25,00 Euro
7. Digitale Reproduktionen
 - 7.1. Erstellung einer digitalen Datei 5,00 Euro
 - 7.2. Versand von Dateien pro E-Mail 1,00 Euro
 - 7.3. Lieferung einer CD-ROM 0,50 Euro

Unbeschadet der nach den vorstehenden Ziffern festzusetzenden Gebühren sind dem Stadtarchiv die entstandenen Auslagen zu ersetzen. Hierzu gehören insbesondere die Kosten für Porto und Verpackung sowie erforderliche Transportversicherungen.

Der Leiter des Stadtarchivs kann Schülern und Studenten die Gebühren nach Nr. 1 und 2 ermäßigen, sofern die Kopien für Ausbildungszwecke benötigt werden.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.